

Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses.

(2) Entgeltpflichtige sind die Schüler der Musik- und Kunstschule. Minderjährige Schüler oder Schülerinnen ihr gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsentgelt besteht aus dem Unterrichtsentgelt und/oder dem Leihentgelt und/oder dem Materialentgelt. Es wird als Jahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses im Laufe eines Jahres, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt.

(4) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den festgelegten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 2 Entgelttarif für ganzjährige Angebote

(1) Grundfächer

| Bezeichnung | Unterrichtseinheiten/Woche (in Minuten) | Monatsentgelt in € |
|------------------------------|--|--------------------|
| Eltern-Kind-Gruppe | 45 | 15 |
| Musikalische Früherziehung | 45 | 15 |
| Musikalische Grundausbildung | 45 | 15 |
| Instrumentenkarussell | 60 | 19 |

(2) Hauptfächer (vokal, instrumental)

| Bezeichnung | | Unterrichtseinheiten/ Woche (in Minuten) | Monatsentgelt in € |
|--|---------------------|--|--------------------|
| Einzelunterricht | | 30 | 36 |
| | | 45 | 50 |
| | | 60 | 60 |
| Gruppenunterricht | 2 Schüler/innen | 30 | 25 |
| | | 45 | 33 |
| | | 60 | 40 |
| | 3 Schüler/innen | 45 | 25 |
| | | 60 | 30 |
| | 4 – 5 Schüler/innen | 45 | 20 |
| | | 60 | 25 |
| Klassenunterricht | ab 6 Schüler/innen | 45 | 15 |
| | | 60 | 20 |
| | | 90 | 25 |
| Kombiunterricht | 2 Schüler/innen | 20-20-20 | 36 |
| Ensembles (z.B. Chor, Orchester, Band, Musiktheorie) | ab 3 Schüler/innen | 45 | 15 |
| | | 60 | 17 |
| | | 90 | 22 |
| Seniorenchor | | 90 | 10 |

(3) Darstellende und bildende Kunst

| Bezeichnung | | Unterrichtszeit/Woche (in Minuten) | Monatsentgelt in € |
|--|------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| Klassenunterricht (ab 6 Schüler/innen) | | 60 | 18 |
| | | 90 | 22 |
| | | 120 | 28 |
| | | 180 | 36 |
| Gruppenunterricht | 4 - 5 Schüler/innen | 45 | 20 |
| | | 60 | 25 |
| | | 90 | 30 |
| | 3 Schüler/innen | 45 | 25 |
| | | 60 | 30 |
| | | 90 | 40 |
| | 2 Schüler/innen | 45 | 33 |
| | | 60 | 40 |
| | | 90 | 55 |

(4) Für Schüler und Schülerinnen der Musik- und Kunstschule, die nicht Schüler oder Schülerinnen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG); Studenten oder Studentinnen, die nicht im Besitz eines gültigen Studentenausweises oder nicht Empfänger oder Empfängerinnen von Leistungen gemäß §4 Absatz 1 sind, erhöht sich das Entgelt für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 v. H.

(5) Für Schüler und Schülerinnen der Musik- und Kunstschule, die nicht Einwohner oder Einwohnerinnen der Stadt Ludwigsfelde sind, erhöht sich das Entgelt um 10 v. H.; im Falle des Absatzes 4 um 35 v. H.

(6) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird zusätzlich ein Materialentgelt in Höhe von 2,00 € monatlich erhoben.

§ 3

Entgelttarif für nicht ganzjährige Angebote

Projekte / Workshops

| | | Minuten je Einheit | Entgelt je Einheit |
|--|---|--------------------|--------------------|
| | Schüler/innen (im Sinne des BbgSchulG) | 45 | 3,00 |
| | Erwachsene | 45 | 4,50 |

Für die vorgenannten Entgelte für nicht ganzjährige Angebote finden die Regelungen des § 2 Abs. 4 und 5 und des § 4 dieser Entgeltordnung keine Anwendung.

§ 4

Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für Schüler und Schülerinnen, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) und/oder dem Kapitel 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung). Die jeweiligen Bescheide sind mit schriftlichem Antrag einzureichen.

1. In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Entgeltbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen.
2. Des Weiteren kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung, in Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung zum Studium, auf das zweite Hauptfach in Höhe von 50 v. H. gewährt werden.

(2) Über die Ermäßigungen im Absatz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet ein Gremium aus Lehrkräften und Schulleitung.

(3) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung.

(4) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 v. H. Bei gleichzeitiger Anmeldung beginnt die Berechnung beim jeweils ältesten Familienmitglied. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme.

(5) Eine Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind der Musik- und Kunstschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Teilnahme im Fach Musiktheorie und/oder Ensemble ist für Schüler und Schülerinnen mit Hauptfach im Instrumental- und Vokalunterricht entgeltfrei.

§ 5

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.

(2) Für Unterrichtsstunden, die aus von dem Schüler oder der Schülerin zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(3) Für Unterrichtsausfall, den die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann der Schüler oder die Schülerin, z.B. durch eigene Erkrankung, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird die Jahresgebühr anteilig je ausgefallene Unterrichtseinheit erstattet, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Erstattung erfolgt dann am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres entsprechend anteilig.

(4) Bei längerer Erkrankung und Kuraufenthalt des Schülers oder der Schülerin, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/35 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Musik- und Kunstschule angezeigt wird.

§ 6

Leihentgelt für Musikinstrumente

| Anschaffungspreis des Instrumentes in € | Leihentgelt | |
|---|-----------------|-----------------|
| | Jahresentgelt € | Monatsentgelt € |
| bis zu 250,00 | 60,00 | 5,00 |
| bis zu 375,00 | 90,00 | 7,50 |
| bis zu 500,00 | 120,00 | 10,00 |
| bis zu 750,00 | 150,00 | 12,50 |
| bis zu 1.000,00 | 180,00 | 15,00 |
| über 1.500,00 | 216,00 | 18,00 |

(1) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musik- und Kunstschule ist entgeltfrei.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.07.2009 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister